

Einbürgerung Ordentliches Verfahren



Zuständige Abteilung: Gemeindkanzlei Beringen
052 687 24 18 | kanzlei@beringen.ch

Die Angaben in diesem Merkblatt sind relevant für das **ordentliche Einbürgerungsverfahren**.

Einbürgerungsvoraussetzungen

Im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens haben die Einbürgerungsbehörden zu überprüfen, ob die Gesuchstellenden die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Im Wesentlichen müssen die folgenden Voraussetzungen gegeben sein:

Formelle Voraussetzungen

- Niederlassungsbewilligung
- 10 Jahre Aufenthalt in der Schweiz, davon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches. Bei der Berechnung der Wohnsitzdauer sind folgende Regelungen zu beachten:
 - Die Gesuchstellenden müssen seit mindestens 2 Jahren und ohne Unterbruch in der Einbürgerungsgemeinde wohnhaft sein.
 - Die Zeit zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr wird doppelt angerechnet. Die Aufenthaltsdauer muss aber auch dann mindestens 6 Jahre betragen.
 - Eine Wohnsitzdauer mit einer vorläufigen Aufnahme (Ausweis F) wird nur zur Hälfte angerechnet.
 - Aufenthalte mit einem Ausweis L (Kurzaufenthalt), Ausweis G (Grenzgänger), Ausweis N (Asylbewerberstatus) oder Ausweis S (schutzbedürftige Person) können nicht an die Aufenthaltsdauer in der Schweiz angerechnet werden.
- Bei *eingetragener Partnerschaft* mit einem Schweizer Bürger bzw. einer Schweizer Bürgerin beträgt das Wohnsitzerfordernis 5 Jahre, davon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung. Die eingetragene Partnerschaft muss 3 Jahre bestehen.

Materielle Voraussetzungen

Die Bewerber und Bewerberinnen

- müssen erfolgreich integriert sein, das heisst, dass sie
 - die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten.
 - die Werte der Bundesverfassung respektieren.
 - fähig sind, sich im Alltag in Wort und Schrift in deutscher Sprache zu verständigen (soweit dies nicht aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Lern-, Lese- und Schreibschwäche verunmöglicht wird).
 - am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen (soweit dies nicht aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Lern-, Lese- und Schreibschwäche verunmöglicht wird). Insbesondere darf in den letzten drei Jahren vor der Gesuchstellung keine Sozialhilfe bezogen worden sein. Es sei denn, diese erfolgte aufgrund von Erwerbsarmut, das heisst, dass trotz einer 100%-igen Erwerbstätigkeit eine zusätzliche finanzielle Unterstützung notwendig wurde.
 - die Integration der Ehefrau / des Ehemannes / der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners sowie der minderjährigen Kinder fördern und unterstützen.
- müssen mit den kommunalen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sein und über ausreichend Kenntnisse über die Schweiz verfügen;
- dürfen keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen.

Einzureichende Unterlagen

- **Gesuch um ordentliche Einbürgerung** (Formular erhältlich bei der Gemeindekanzlei)
 - **Lebenslauf** pro Person, die das 12. Altersjahr erreicht hat (Formular erhältlich bei der Gemeindekanzlei)
 - **Neu ausgestellter Eheschein** (verheiratet), **Scheidungsurteil** (geschieden), oder **Todesurkunde** (verwitwet). Falls seit 2004 ein Zivilstandsereignis in der Schweiz erfolgt ist, reicht anstelle eines der vorgenannten Dokumente ein Familienausweis des entsprechenden Zivilstandsamtes.
 - **Neu ausgestellte Geburtsurkunde**, auch von einem allenfalls nicht ins Gesuch miteinbezogenen Ehegatten (falls ein Familienausweis vorliegt, sind keine Geburtsurkunden notwendig)
 - **Beglaubigte Kopie des Ausländerausweises** (bitte Originalausweis bei Abgabe des Einbürgerungsgesuchs mitbringen, die beglaubigte Kopie wird durch die Gemeindekanzlei erstellt)
 - **Beglaubigte Kopie des Reisepasses**, auch von einem allenfalls nicht ins Gesuch miteinbezogenen Ehegatten (bitte Originalausweis bei Abgabe des Einbürgerungsgesuchs mitbringen, die beglaubigte Kopie wird durch die Gemeindekanzlei erstellt)
 - **Wohnsitzbescheinigungen** für 10 Jahre (erhältlich bei den jeweiligen Einwohnerkontrollen)
 - **Auszug aus dem Betreibungsregister** für die letzten 5 Jahre (erhältlich bei den für die Wohnorte in dieser Zeit zuständigen Betreibungsämtern. Für Beringen ist das Betreibungs- und Konkursamt Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen, Tel. 052 632 54 60, zuständig.)
 - **Bescheinigung der Steuerverwaltung**, dass alle definitiv veranlagten und alle fälligen provisorisch veranlagten Steuern bezahlt sind (erhältlich bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Gemeinden, Tel. 052 632 79 59)
 - **Bescheinigung des Sozialdienstes**, dass in den letzten 3 Jahren keine Sozialhilfeleistungen bezogen wurden (erhältlich bei den Sozialämtern der Wohnsitzorte der letzten 3 Jahre)
 - **Nachweis über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung**

Erwerbstätige	Aktuelles Referenzschreiben oder Zwischenzeugnis des Arbeitgebers (dieses hat zu umfassen: Arbeitgeber und Arbeitsort sowie Art, Dauer und Beschäftigungsgrad und Angabe, ob man mit dem/der Arbeitnehmer/in zufrieden ist)
Selbstständige	Unterlagen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit belegen (z.B. Handelsregisterauszug)
In Ausbildung	Aktuelle Schulbestätigung / Ausbildungsbestätigung / bei Studierenden die geltende Immatrikulationsbestätigung
Kinder über 12 Jahre	Schüler/innen: Aktuelles Referenzschreiben der Lehrperson Lernende: Aktuelles Referenzschreiben der Lehrfirma unter Beilage einer Kopie des Lehrvertrags
Rentner/innen	Bescheinigung der Schweizerischen Ausgleichskasse (AHV- oder IV-Leistung)
 - **Sprachnachweis** durch den Sprachenpass fide auf dem Niveau B1 mündlich und A2 schriftlich (erhältlich über Geschäftsstelle fide; Informationen finden Sie unter www.fide-info.ch).
- Kein Sprachnachweis ist erforderlich, wenn
- Deutsch die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist (in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernt)
 - während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in der deutschen Landessprache besucht wurde
 - eine abgeschlossene Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der deutschen Sprache (berufliche Grundbildung, gymnasiale Maturität, Fachhochschule, universitäre Hochschule) nachgewiesen wird
- **Zustimmung** des allenfalls nicht in das Verfahren einbezogenen Elternteils zur Einbürgerung eines minderjährigen Kindes (Formular erhältlich bei der Gemeindekanzlei)

Einzureichende Dokumente: aktuell und im Original

Die Dokumente sind im **Original** (in Ausnahmefällen in amtlich beglaubigter Kopie) einzureichen und dürfen **nicht älter als 6 Monate** sein. Sofern es sich nicht um ein in **Deutsch oder Englisch** verfasstes Dokument handelt, ist eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche anfertigen zu lassen. Das Gesuch samt Beilagen ist der Gemeindekanzlei Beringen einzureichen.

Ordentliche Einbürgerung im vereinfachten Verfahren

Das vereinfachte Verfahren ist für Ausländerinnen und Ausländer, die nachweisen können, dass sie **acht Jahre der obligatorischen Schulpflicht in der Schweiz absolviert** haben. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren müssen bei Verheirateten beide Ehepartner erfüllen. Die Vereinfachung des Verfahrens besteht darin, dass anstelle der Einbürgerungskommission der Gemeinderat für den Entscheid auf der Gemeindeebene zuständig ist und dass die Verfahrenskosten geringer sind.

Die einzureichenden Unterlagen und Formulare entsprechen jenen der ordentlichen Einbürgerung, jedoch muss zusätzlich noch ein Nachweis über die Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht während mindestens 8 Jahren in der Schweiz erbracht werden (Bestätigung der Schule oder Kopien der Schulzeugnisse).

Gebühren

Einbürgerungsgebühren für Gemeinde, Kanton und Bund

- Die Gebühr für den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und des Kantonsbürgerrechts **im ordentlichen Verfahren** beträgt für den Kanton CHF 850.00 und für die Gemeinde CHF 1'150.00.
- Für den Entscheid über die Erteilung des Bürgerrechts **im vereinfachten Verfahren** beträgt die Gebühr für den Kanton CHF 400.00 und für die Gemeinde CHF 600.00.
- Die Gebühren für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes werden vom Staatssekretariat für Migration erhoben (Gebührensätze gemäss SR 141.01, BüV, Art. 25)

Allfällige Barauslagen können separat verrechnet werden. Wer sich um das Bürgerrecht bewirbt, kann verpflichtet werden, die Verfahrenskosten sicherzustellen.

Zusätzliche Kosten

Zusätzlich zu den Einbürgerungsgebühren fallen auch noch die Kosten für die beizubringenden Unterlagen an. Für die Vorbereitung auf das Einbürgerungsgespräch bestehen freiwillige Kursangebote, deren Kosten ebenfalls zulasten der Gesuchstellenden gehen.